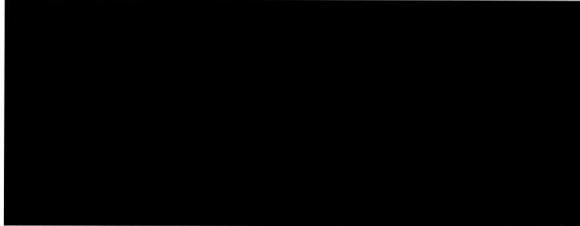




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 17. September 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Informationen zu Treffen und Schriftverkehr mit Interessenvertretern der
Tabakindustrie
- Widerspruchsbescheid -**

BEZUG Widerspruch vom 10. August 2021
Kostenbescheid vom 15. Juli 2021

GZ **V B 5 - O 1319/21/10098**

DOK **2021/0938535**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

mit Schreiben vom 10. August 2021, im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen am 11. August 2021, erhoben Sie gegen den Kostenbescheid vom 15. Juli 2021 (GZ V B 5 - O 1319/21/10098; DOK 2021/0530252) Widerspruch.

Nach nochmaliger Prüfung ergeht folgender

W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D:

- I. Ihren Widerspruch weise ich zurück.
- II. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen Sie als Widerspruchsführerin.
- III. Der Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Zu I.

Mit Schreiben vom 29. März 2021 wies ich Sie wunschgemäß auf eine mögliche Gebührenpflicht Ihres unter dem 10. März 2021 gestellten Antrages hin und bat Sie um eine entsprechende Stellungnahme.

Mit zwei E-Mail-Nachrichten vom 6. April 2021 nahmen Sie hierzu Stellung. In der ersten E-Mail-Nachricht führten Sie unter Verweis auf § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Folgendes aus:

„Bei meiner Anfrage handelt es sich um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse:

Im Rahmen von Recherchen für einen Bericht über den Einfluss der Tabakbranche auf politische Entscheidungen bzw. über die Maßnahmen, die die Regierung ergreift, um der Beeinflussung etwas entgegen zu setzen, untersuche ich ebendiese Einflussnahme und Maßnahmen in Deutschland. Dies ist insbesondere wichtig, da derzeit ein Entwurf für das Tabaksteuermodernisierungsgesetz in der Öffentlichkeit und Politik diskutiert wird. In diesem Zusammenhang benötige ich die erbetenen Informationen.“

Im Übrigen verwiesen Sie auch auf das Tabakrahmenübereinkommen.

In der zweiten Nachricht erklärten Sie sich mit der Übernahme etwaiger Gebühren schließlich einverstanden.

Mit Kostenbescheid vom 15. Juli 2021 wurden die Kosten für die Bearbeitung Ihres unter dem 10. März 2021 gestellten Antrags auf Informationszugang nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf 500,00 € festgesetzt.

Mit Schreiben vom 10. August 2021 erhoben Sie gegen den Kostenbescheid vom 15. Juli 2021 Widerspruch. Mit Wertstellung zum 11. August 2021 erfolgte eine Einzahlung von 500,00 €.

In Ihrem Schreiben vom 10. August 2021 behaupten Sie, im Bescheid vom 15. Juli 2021 sei nicht konkret dargelegt worden, wofür der dort aufgeführte Arbeitsaufwand angefallen sein soll. Sie meinen, dadurch fehle es an einer ausreichenden Begründung des Verwaltungsakts.

Sie führen zudem aus, dass nicht ersichtlich sei, worin der deutlich höhere Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen bestanden haben soll. Es erscheine Ihnen kaum möglich, dass der Ihnen gewährte Informationszugang diesen Arbeitsaufwand verursacht habe.

Zusätzlich führen Sie aus, dass die Ausführungen im Bescheid vom 15. Juli 2021, warum eine Befreiung bzw. Ermäßigung gemäß § 2 IFGGebV nicht in Betracht kam, nicht nachvollziehbar seien. Nicht bei jedem IFG-Antrag handle es sich um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. Auf ein irgendwie geartetes Interesse der antragstellenden Person komme es zunächst gerade nicht an. Das Ermessen sei durch die Behörde hier jedoch fehlerhaft ausgeübt worden, da keine Befreiung bzw. Ermäßigung gemäß § 2 IFGGebV trotz Ihrer Ausführungen in Ihrer Nachricht vom 6. April 2021 erfolgte.

Ihr Widerspruch ist frist- und formgerecht im BMF eingegangen und somit zulässig.

Ihr Widerspruch ist jedoch unbegründet.

Wie bereits im Bescheid vom 15. Juli 2021 ausgeführt, werden gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 Satz 1 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 IFGGebV und Teil A Nummer 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV beträgt der Gebührenhöchstbetrag bei Herausgabe von Abschriften, wenn wie hier ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, 500,00 €.

Wie bereits im Bescheid vom 15. Juli 2021 dargelegt, verursachte die Bearbeitung Ihres Antrages Kosten in Höhe von 626,25 €. Diese wurden auf der Grundlage pauschalierter Stundensätze (höherer Dienst (hD): 60 €/Stunde, gehobener Dienst (gD): 45 €/Stunde, mittlerer Dienst (mD): 30 €/Stunde) ermittelt und mit Blick auf die o. g. Höchstgebühr auch nicht voll in Ansatz gebracht, d.h. gekappt.

Die Kappung dient u.a. der Umsetzung des Abschreckungsverbots des § 10 Absatz 2 IFG. Auch der Ansatz pauschalierter Stundensätze dient der Umsetzung dieses Gebots (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 2020 – 10 C 23/19 -, juris Rn. 19, 22 f.).

Diese pauschalierten Stundensätze stellen im Übrigen nicht die tatsächlich angefallenen Personalkosten dar, sondern weichen erheblich von diesen ab. Die tatsächlichen durchschnittlichen Stundensätze (Personalkosten) betragen im Jahr 2021 über 115 €/Stunde (hD), über 95 €/Stunde (gD) und über 75 €/Stunde (mD).

Entgegen Ihrer Ansicht wurde im Bescheid vom 15. Juli 2021 der Umfang des entstandenen Arbeitsaufwands auch hinreichend nachvollziehbar dargelegt. Gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind in der Begründung des Verwaltungsakts die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. In tatsächlicher Hinsicht ist eine Darstellung des Sachverhaltes erforderlich, von dem die Behörde ausgeht. Im Interesse der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit ist die Darstellung auf den wesentlichen Sachverhalt zu beschränken. Wesentlich ist der Sachverhalt, der maßgeblich ist für die schließlich getroffene Entscheidung (vgl. BeckOK VwVfG/Tiedemann, 52. Ed. 1.7.2021, VwVfG § 39 Rn. 33). Dies ist vorliegend geschehen. Im Bescheid vom 15. Juli 2021 wurde aufgeschlüsselt, welcher Arbeitsaufwand, verteilt auf die einzelnen Laufbahngruppen, im Detail anfiel. Die Bildung der Einzelsummen der jeweiligen Laufbahngruppen wurde ebenso nachvollziehbar dargelegt wie die Bildung der Gesamtsumme.

Wofür der Arbeitsaufwand konkret angefallen ist, wurde zusätzlich unter Verweis auf die einschlägigen Regelungen, insbesondere unter Verweis auf Teil A Nummer 2.2. der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV bereits im Bescheid vom 15. Juli 2021 ebenfalls erläutert.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 10. August 2021 ausführen, es sei kaum möglich, dass der Ihnen gewährte Informationszugang diesen Arbeitsaufwand verursacht haben könne, dürfte es sich um ein Missverständnis handeln.

Der im Bescheid vom 15. Juli 2021 dargelegte Arbeitsaufwand ist nicht allein für die Übersicht des Rechercheergebnisses und für die Gewährung des Informationszugangs zur Verteilerliste der Verbändebeiträge angefallen.

Kostenrelevant sind vielmehr die Amtshandlungen, die sich unmittelbar auf die Bearbeitung des IFG-Antrags beziehen. Die Gewährung des Informationszugangs setzt mehrere Arbeitsschritte voraus. Solche sind u.a. die rechtliche Prüfung des Antrags, Identifizierung der begehrten Information, Klärung der Anspruchsvoraussetzungen und Ermittlung von Versagungsgründen, ggf. Beteiligung Dritter und anderer Behörden, ggf. Abtrennen und Schwärzen von Teilen eines zur Einsichtnahme begehrten Dokuments und die Übermittlung der Information. Jede dieser (und weiterer) Maßnahmen der informationspflichtigen Stelle zur unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidung über den IFG-Antrag und Durchführung des Informationszugangs ist kostenträchtig. Die kostenpflichtigen Handlungen der informationspflichtigen Stelle umfassen daher den gesamten Verwaltungsaufwand, der durch den IFG-Antrag veranlasst ist (vgl. zum Ganzen: Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 10 Rn. 23, 28).

Ergänzend zu den Ausführungen im Bescheid vom 15. Juli 2021 kann ich Ihnen mitteilen, dass ein Großteil des Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung Ihres Informationszugangsbegehrens u. a. für die Recherche nach und die Sichtung von ggf. erfassten amtlichen Informationen im Aktenbestand der fachlich zuständigen Stellen im BMF angefallen ist (mD 6,25 Stunden, gD 3,75 Stunden, hD 1 Stunde). Für die IFG-rechtliche Prüfung dieses Dokumentenbestands nebst Bescheiderstellung fielen weitere 3,5 Stunden hD an.

Wie bereits oben aufgezeigt, bemisst sich der Anfall bzw. die Höhe des kostenpflichtigen Verwaltungsaufwands dabei auch nicht nach der Quantität der amtlichen Informationen zu denen schließlich Informationszugang gewährt wird. Auch soweit Verwaltungsaufwand insbesondere dadurch entsteht, dass zu einem Teil der vom Antrag erfassten amtlichen Informationen am Ende kein Informationszugang zu gewähren ist, ist dieser Aufwand grundsätzlich kostenrelevant. Auch die o.g. einschlägige Stelle im Gebührenverzeichnis legt fest, dass ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen insbesondere dadurch entstehen kann, dass, wie hier, zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.

Nichts Anderes ergibt sich aus der Ihrerseits in Bezug genommenen Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 16. Dort finden sich lediglich Ausführungen zur Frage der Gebührenerhebung im hier nicht einschlägigen Fall der Ablehnung eines Antrages.

Auch Ihre weiteren Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 10. August 2021 zu einer Befreiung bzw. Ermäßigung gemäß § 2 IFGGebV gehen fehl.

Gemäß § 2 IFGGebV kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

Wie bereits im Bescheid vom 15. Juli 2021 ausgeführt, ist auch nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens keine Ermäßigung bzw. Absehen von der Gebührenerhebung gemäß § 2 IFGGebV angezeigt. § 2 IFGGebV ist der Einzelfallgerechtigkeit verpflichtet. Dabei macht die Formulierung des § 2 Satz 2 IFGGebV - „in besonderen Fällen“ - aber deutlich, dass v.a. ein vollständiger Verzicht auf die Gebührenerhebung nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommt (vgl. BeckOK InfoMedienR/Sicko, 32. Ed. 1.2.2021, IFG § 10 Rn. 62).

Das Informationsfreiheitsgesetz dient zwar nicht nur der Wahrnehmung von Bürgerrechten, insbesondere der demokratischen Teilhabe und der demokratischen Meinungs- und Willensbildung (BT-Drs. 15/4493 S. 6), sondern auch dem Transparenzgedanken. Daraus ist aber auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu folgern, dass die Informationsgewährung tendenziell gebührenfrei sein müsse. Grundsätzlich haben bei der

Erhebung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmes die individuellen Verhältnisse des Antragstellers oder dessen Motivlage keine Rolle zu spielen; § 2 IFGGebV eröffnet hier lediglich die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls. Soweit sich die Behörde an die Vorgaben der Informationsgebührenverordnung hält, liegt im Hinblick auf das Abschreckungsverbot kein Ermessensfehler vor (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 2020 - 10 C 23/19 -, juris Rn. 22 f.).

Damit wird deutlich, dass die Gebührenerhebung die Regel, die Möglichkeit einer Ermäßigung bzw. Befreiung nach § 2 IFGGebV hingegen die Ausnahme ist.

Besondere Gesichtspunkte, die eine Gebührenermäßigung oder gar Gebührenbefreiung aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses gerade des hiesigen Verfahrens gemäß § 2 IFGGebV begründen könnten, sind auch nach nochmaliger eingehender Prüfung nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich. Diese ergeben sich insbesondere weder aus Ihrer o. g. Nachricht vom 6. April 2021 noch aus Ihren übrigen Ausführungen.

Entgegen Ihrer Auffassung ergibt sich auch kein Ermessensfehler allein aus der bloßen Bezugnahme im Bescheid vom 15. Juli 2021 auf Ihre o. g. Ausführungen in Ihrer Nachricht vom 6. April 2021.

Allein durch Ihre Ausführungen bzw. durch die bloße Bezugnahme auf diese im Bescheid vom 15. Juli 2021, wird Ihre Motivlage für Ihr Informationszugangsbegehren insbesondere nicht zu einer Angelegenheit des öffentlichen Interesses.

Auch aufgrund des Grundsatzes der Gebührengerechtigkeit kann hier nicht vom Vorliegen eines Ausnahmefalls ausgegangen werden, der eine Ermäßigung bzw. Befreiung nach § 2 IFGGebV rechtfertigen würde. Die Aktualität eines Themas, insbesondere ein Bezug zur Tagespolitik, zu Gesetzgebungsvorhaben und –prozessen oder eine journalistische, freischaffende oder wissenschaftliche Tätigkeit, bilden den Bezugspunkt für eine Vielzahl von Informationszugangsbegehren, insbesondere gegenüber Bundesministerien. Daraus mag sich ein individuelles Interesse des jeweiligen Antragstellers am Begehren ergeben. Hieraus folgen jedoch nicht ohne Weiteres Gründe der Billigkeit oder ein öffentliches Interesse, die eine Ermäßigung oder einen Erlass von Gebühren nach § 2 IFGGebV rechtfertigen. Auch Ihr Begehren hebt sich nicht dergestalt hervor, dass eine Ermäßigung oder ein Erlass von Gebühren nach § 2 IFGGebV in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Widerspruch hat keinen Erfolg, sodass die Kosten von Ihnen als Widerspruchsführerin zu tragen sind.

Zu III.

Die Entscheidung über Ihren Widerspruch ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Kirchstraße 7, 10557 Berlin.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

